Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. April 2025	Nr. I-0019/2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnhaus Wiesenweg" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnhaus Wiesenweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich den Bebauungsplan „Ortsmitte Perl Teilbereich II" aus dem Jahr 1990.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnhaus Wiesenweg", bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Gemeinde, Trierer Straße 28 66706 Perl, Zimmer Nr. 2.05, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 12 Abs. 6 KSVG

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Lagepläne, o.M.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnhaus Wiesenweg" in der Gemeinde Perl, Ortsteil Perl

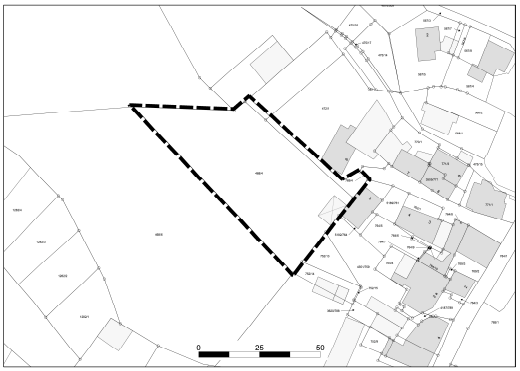

Quelle und Stand Katastergrundlage: LVGL, 06.05.2024; Bearbeitung: Kernplan

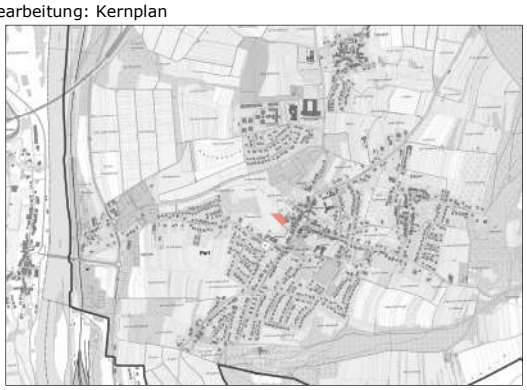

Quelle: © GeoBasis DE/LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

Perl, den 28.04.2025
Der Bürgermeister
Ralf Uhlenbruch (Siegel)

Amtliches Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

57. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 29. April 2025	Nr. I-0019/2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Südlich der Bahnhofstraße"
in der Gemeinde Perl, im Ortsteil Perl

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Perl hat in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südlich der Bahnhofstraße" in der Gemeinde Perl im Ortsteil Perl gefasst (Geltungsbereich siehe Abbildung). Gem. § 2 Abs. 1. Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südlich der Bahnhofstraße" liegt in der Errichtung einer Maschinenhalle für die Firma „Thomas Maas Kfz-Handel". Die geplante Maschinenhalle dient zur Lagerung weiterer Baumaschinen und ist für den Fortbestand des Unternehmens von großer Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet südlich der Bahnhofstraße in der Gemeinde Perl, im Ortsteil Perl und hat eine Fläche von ca. 2.100m².

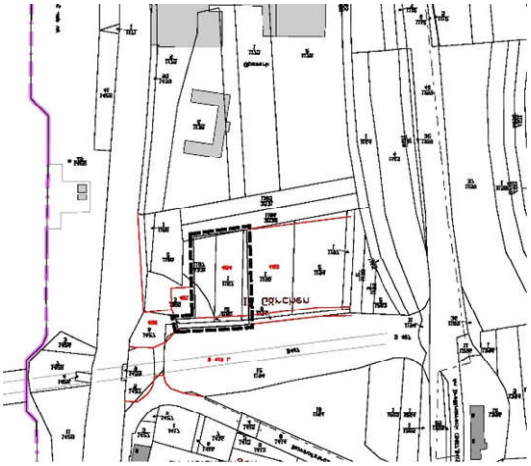

Abbildung: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Südlich der Bahnhofstraße" (schwarz gestrichelt), ohne Maßstab.

Weiterhin hat der Gemeinderat Perl in seiner Sitzung am 10.04.2025 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Südlich der Bahnhofstraße" gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gem. BauGB § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren entwickelt. Entsprechend wird bekannt gemacht:

1. dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach BauGB § 2 Abs. 4 aufgestellt wird; vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen;
2. dass der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Entwürfe von Bebauungsplan und Begründung in der Zeit vom 02.05.2025 bis 03.06.2025 (jeweils einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Perl, Bauverwaltung, Zimmer 2.05, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Perl https://perl.saarland/offenlage-bplan.html sowie über das zentrale Internetportal des Landes (https://www.uvp-verbund.de/kartendienste) elektronisch abrufbar.

Während der zuvor genannten Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und von jedermann können Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse bauverwaltung@perl-mosel.de, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Perl, den 28.04.2025
Der Bürgermeister
Ralf Uhlenbruch (Siegel)